

Recht Aktuell

KOMPAKT

www.winter.gl · 51467 Bergisch Gladbach · Odenthaler Str. 213 – 215 · Telefon 0 22 02 / 9330-0

Das Wichtigste zum Mindestlohngesetz

1. Der Mindestlohn

Ab dem 01.01.2015 muss in jedem Arbeitsverhältnis eine Vergütung von mindestens 8,50 € je Arbeitsstunde zum Fälligkeitszeitpunkt abgerechnet und gezahlt werden. Ein Probearbeitsverhältnis/eine Probezeit ist ein Arbeitsverhältnis. Reine Schnuppertage ohne Arbeitspflicht und Lohn sind keine Arbeitsverhältnisse. Zum 01.01.2017 kann die Mindestlohnkommission erstmals eine Erhöhung beschließen. Bestimmte Branchen dürfen schrittweise bis zum 01.01.2017 auf 8,50 € anheben (z.B. die Zeitungszusteller, Gebäudereiniger, Pflege).

2. Folgen bei Nichtbeachtung

Mindestlohnwidrige Vereinbarungen sind rechtswidrig. Am Monatsende muss das Gehalt mindestens die „geleisteten Arbeitsstunden multipliziert mit 8,50 €“ ergeben, auch im Akkord- und Provisionsbereich. Arbeitszeitkonten bleiben aber unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Der Arbeitnehmer kann bei Unterschreitung die Differenz zum

Mindestlohn verlangen. Arbeits- und tarifvertragliche Ausschluss- oder Verfallklauseln sind insoweit unwirksam. Der Mindestlohn kann also bis zum Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist immer verlangt werden. Daneben können, auch wenn der Arbeitnehmer nicht tätig wird, die Krankenkassen und die gesetzliche Rentenversicherung die Sozialversicherungsbeiträge aus dem Mindestlohn verlangen („aus dem geschuldeten Entgelt“). Der (echte) Generalunternehmer haftet für seine Subunternehmer! Die mindestlohnwidrige Zahlung sowie weitere Verstöße gegen Pflichten aus dem MiLoG sind Ordnungswidrigkeiten und mit einem Bußgeld bis zu 500.000 € bedroht. Zuständig für die Verfolgung ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (der Zoll).

3. Minijob Alle Minijobs sind Arbeitsverhältnisse. Auch hier gilt der Mindestlohn.

4. Dokumentationspflichten

Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aller Minijobber (außer im Privathaushalt) sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestimmter Branchen (z.B. Baugewerbe, Gebäudereinigung, Messebau etc.) sind spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Verstöße hiergegen sind mit Bußgeld (s.o.) bedroht.



© Ryan McVay – Photodisc

Mindestlohn im Tischlerhandwerk?

5. Ausnahmen...

...gelten für Auszubildende, echte Ehrenamtler, Jugendliche unter 18, Langzeitarbeitslose (> 1 Jahr) in den ersten 6 Monaten und Pflichtpraktika (aus Schule, Studium, Ausbildung). Vor oder während Ausbildung und Studium sind (echte) Praktika bis 3 Monate befreit. Nach Ausbildung-/Studienabschluss sind Praktika mindestlohnpflichtig.

Das ist eine komprimierte Zusammenfassung. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Sören Riebenstahl, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

» Fachanwälte für:

- » Arbeitsrecht
- » Bau- und Architektenrecht
- » Erbrecht » Familienrecht
- » Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- » Steuerrecht » Strafrecht
- » Verkehrsrecht » Versicherungsrecht
- » Verwaltungsrecht